



Gemeinde Emmen

Markt-Verordnung der Gemeinde Emmen

vom 19. November 1997

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	Art. 1
Marktorganisation	Art. 2
Aufgaben der Marktorganisation	Art. 3
Markttage / Marktdauer	Art. 4
Reservationsgesuche / Platzzuteilung	Art. 5
Aenderung in der Zuteilung	Art. 6
Verkaufswagen und -stände	Art. 7
Belegung der zugesicherten Stände und Plätze	Art. 8
Aenderungen an den Marktständen	Art. 9
Standbeschriftung	Art. 10
Warenangebot	Art. 11
Masse und Gewichte	Art. 12
Ordnung nach Marktschluss	Art. 13
Gebühren	Art. 14
Dienstleistungen der Gemeinde	Art. 15
Weitergehende Marktvorschriften	Art. 16
Inkrafttreten	Art. 17

**Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechtes.*

Der Gemeinderat Emmen erlässt gestützt auf Art. 5 Abs 2 und Art. 17 Abs. 1 des Marktreglementes vom 9. September 1997 folgende

Markt-Verordnung*

Art. 1 Geltungsbereich

Die Marktverordnung findet Anwendung auf die in der Gemeinde stattfindenden Märkte.

Art. 2 Marktorganisation

Die Marktorganisation hat einen Präsidenten sowie einen Marktchef zu bezeichnen.

Art. 3 Aufgaben der Marktorganisation

¹Die Marktorganisation führt den Markt auf eigene Rechnung durch. Ihr obliegt die Gesamtorganisation und die geordnete Durchführung des Marktes.

²Dem Gemeinderat sind spätestens 60 Tage vor Ausschreibung des Marktes die für die Marktdurchführung notwendigen Gesuche zu unterbreiten (Marktart, Markt-

tag/e und -Zeiten, Standortvorschlag sowie Organisationsstruktur usw.).

³Die Marktorganisation hat für eine angemessene öffentliche Marktausschreibung zu sorgen.

⁴Die Marktorganisation nimmt unter Berücksichtigung der Platzkapazität, einer attraktiven Gestaltung des Warenangebotes und im Interesse eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen einheimischen und auswärtigen Interessenten die Zuteilung der Plätze vor. Der Marktchef besorgt das Meldewesen und weist den Markthändlern den Platz zum Anbieten ihrer Ware an. Die eigentliche Marktaufsicht wird vom Marktchef ausgeübt, der auch für das Einhalten der Marktordnung verantwortlich ist.

⁵Die Marktorganisation erlässt einen Gebührentarif und ist für das Inkasso der Stand- bzw. Platzgebühren besorgt. Sie verwaltet die einkassierten Gebühren und führt eine eigene Marktkasse.

Art. 4 Markttage / Marktdauer

¹Der alljährlich stattfindende Gerliswiler-Warenmarkt findet jeweils an zwei durch den Gemeinderat festzulegenden Werktagen, in der Woche vor dem 2. September-Sonntag, statt.

²Die Markttage und -Zeiten für die übrigen Märkte werden auf Antrag der betreffenden Marktorganisation und in Koordination zu andern Veranstaltungen durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Reservationsgesuche / Platzzuteilung

¹Bei Marktausschreibungen ohne befristeten Anmelde-termin haben Gesuche für einen Stand oder Platz spätestens 30 Tage vor dem Markt im Besitze des Marktchefs zu sein.

²Die Platzzuteilung erfolgt durch den Marktchef. Das Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände ist nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet.

³Die Fahrzeuge der Marktfahrer sind ausserhalb des Marktareals an den von der Marktorganisation zugewiesenen Standorten zu parkieren.

Art. 6 Aenderung in der Zuteilung

¹Aenderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

²Ein Gewohnheitsrecht zur Teilnahme bzw. auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

Art. 7 Verkaufswagen und- stände

¹Ueber das Aufstellen von Verkaufswagen oder ähnlicher Einrichtungen, anstelle von Marktständen, entscheidet der Marktchef.

²Die Marktorganisation kann die Ausmasse der Verkaufswagen und -stände festlegen.

Art. 8 Belegung der zugesicherten Stände und Plätze

¹Zugesicherte Stände und Plätze müssen gemäss bekanntgegebener Standbezugszeit belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird entschädigungslos darüber verfügt.

²Allfällige Abmeldungen müssen spätestens fünf Tage vor dem Markt schriftlich beim Marktchef eintreffen. Bei späterer Abmeldung oder bei zugesicherten und nicht belegten Ständen oder Plätzen werden die ordentlichen Stand- und Platzgebühren in Rechnung gestellt bzw. bereits bezahlte Gebühren verfallen zugunsten der Marktorganisation.

³Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder abgetauscht noch abgetreten werden. Die Standfront ist unbedingt einzuhalten.

Art. 9 Aenderungen an den Marktständen

¹Dem Mieter ist untersagt, an den von der Marktorganisation zur Verfügung gestellten Ständen irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

²Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Heftklammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten.

³Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

Art. 10 Standbeschriftung

Jeder Marktfahrer und ortsansässige Händler hat an seinem Verkaufsstand bzw. -Wagen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollständigem Namen und Wohnort anzubringen.

Art. 11 Warenangebot

¹Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

²Marktfahrer, deren Warenangebot nur als Vorwand für andere Aktivitäten dient (Kurse usw.), sind wegzuweisen. Politische und konfessionelle Aktivitäten sind untersagt.

³An den Märkten sind mit Ausnahme von Kinderattraktionen (Ponyreiten usw.) keine Schaustellergeschäfte zugelassen.

Art. 12 Masse und Gewichte

¹Es dürfen nur Masse und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

²Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen und für die Kundschaft gut sichtbar abgewogen werden.

Art. 13 Ordnung nach Marktschluss

¹Nach Marktschluss haben die Markthändler die Plätze in geräumtem und sauberem Zustand zu verlassen.

²Fahrzeuge dürfen nach Marktschluss nicht im Marktgebiet abgestellt werden.

Art. 14 Gebühren

¹Die Mietgebühr eines Standes oder Platzes gemäss Tarif versteht sich pro Marktveranstaltung.

²Die Gebühren sind von jedem Markthändler mit der Anmeldung zur Bezahlung fällig.

Art. 15 Dienstleistungen der Gemeinde

¹Mit Zustimmung des Gemeinderates kann auf schriftliches Gesuch der Marktorganisation hin der Werkdienst der Gemeinde Emmen für das Aufstellen und Abbrechen der Marktstände sowie für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen gegen eine entsprechende Entschädigung zugezogen werden.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen diese Entschädigung entsprechend reduzieren oder erlassen.

Art. 16 Weitergehende Marktvorschriften

Die Marktorganisation ist berechtigt, im Rahmen des Markt-Reglementes respektiv der Markt-Verordnung weitergehende Auflagen zu erlassen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Markt-Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Emmenbrücke, 19. November 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES EMMEN

Gemeindepräsident:
P. Schnellmann

Gemeindeschreiber:
Th. Lötscher